

COVID-19

Schutzkonzept für die STI Schweizerisches Treuhand-Institut FH in Zürich

Version 9.0 (22. September 2021)

Gültigkeit: ab 22. September 2021, bis auf Weiteres

Anpassungen aufgrund von behördlichen Empfehlungen oder Verordnungen sind laufend möglich.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Erläuterungen	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Ziel der Massnahmen	2
1.3	Gesetzliche Grundlagen und weitere reglementarische Dokumente	2
2.	Eindämmung des Coronavirus	3
2.1	Grundprinzipien	3
2.2	Besonders gefährdete Personen schützen	3
2.3	Isolation und Quarantäne	3
2.4	Selbstdeklaration	4
3.	Allgemeine Schutzmassnahmen	5
4.	Massnahmen und Umsetzung am STI Zürich	6
4.1	Grundregeln	6
4.2	Anreise und Aufenthalt im Schulgebäude	7
4.3	Arbeiten im Homeoffice	8
4.4	Information	9

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Kalaidos FH erfüllt, damit wir als Bildungsorganisation gemäss den COVID-19-Verordnungen der Behörden den Schulbetrieb aufrechterhalten können. Die Vorgaben richten sich an die administrativen, technischen und pädagogischen Mitarbeitenden sowie die Studierenden und Gäste in den Bildungszentren. Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

1.2 Ziel der Massnahmen

Ziel der Massnahmen ist, administrative und pädagogische Mitarbeitende, Studierende sowie Gäste vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen und weitere reglementarische Dokumente

- Massnahmen und Verordnungen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie die zugehörigen Erläuterungen
- Empfehlungen von swissuniversities
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Reglement Massnahmen Corona-Virus für den Studienbetrieb der Kalaidos Fachhochschule
- Schutzkonzept der Kalaidos Fachhochschule zur Durchführung von Prüfungen

2. Eindämmung des Coronavirus

Zur Eindämmung des Coronavirus halten wir uns an nachstehend beschriebene Grundprinzipien und generelle Massnahmen.

2.1 Grundprinzipien

- Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln
- Impfen, Testen, Tracing, Isolation und Quarantäne

Ausführliche Erläuterungen dazu sind der BAG-Website zu entnehmen: «So schützen wir uns».

2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Besonders gefährdete Personen sollen beim Zugang zu Bildung und Arbeit nicht diskriminiert werden. Durch konsequente Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen – soweit sinnvoll umsetzbar – können besonders gefährdete Personen die Bildungseinrichtungen besuchen.

Besonders gefährdete Mitarbeitende der Kalaidos FH arbeiten mehrheitlich im Homeoffice. Sollte dies aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich sein, erhalten sie einen klar abgegrenzten Arbeitsbereich mit 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen.

2.3 Isolation und Quarantäne

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen bleiben zuhause. Wenn sie das Haus verlassen müssen, tragen sie eine Hygienemaske. Detaillierte Informationen dazu sind den Anweisungen des BAG zu Isolation und Quarantäne zu entnehmen.

Studierende und pädagogische Mitarbeitende melden sich eigenverantwortlich bei der Studiengangsleitung oder -koordination, sofern sie nicht am Unterricht teilnehmen können. Administrative Mitarbeitende melden sich bei der vorgesetzten Person oder im HR.

Studiengangsverantwortliche, Institutsleitende und Führungskräfte wenden sich an eines der TaskForce+ Mitglieder (René Weber, Andrea Rögner, Maria Comos-Birmanns, Andreas Breitenmoser, Heinz Meier).

Mitarbeitende, Dozierende und Studierende sowie weitere Gäste mit typischen Krankheitssymptomen oder bereits erkrankte Personen müssen zwingend zuhause bleiben und die Isolation gemäss BAG befolgen.

2.4 Selbstdeklaration

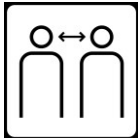
Alle Studierenden und pädagogischen Mitarbeitenden melden gegenüber der Kalaidos FH, falls sie von einem Aufenthalt / einer Reise aus einem Staat/Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko zurückkehren und dies den Besuch oder das Halten (Dozieren) von Unterricht betrifft. Sie halten sich an die Quarantänepflicht für Einreisende.

Alle Mitarbeitende sind angehalten, nicht in Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zu reisen. Sie halten sich ebenfalls an die vom Bund definierten Richtlinien und begeben sich nach einer allfälligen Reise in Quarantäne. Vorgesetzte, Studiengangsverantwortliche und/oder HR werden unverzüglich informiert.

3. Allgemeine Schutzmassnahmen

Es gelten die folgenden allgemein gültigen Grundsätze und Priorisierungen der Schutzmassnahmen:

1. Das Einhalten der **Abstandsregelung von 1,5 Metern** bleibt mit den Hygieneregeln (z. B. regelmässiges Händewaschen) die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.

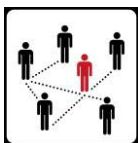


2. Eine **generelle Maskenpflicht** für Erwachsene gilt:

- in den öffentlich zugänglichen Räumen innerhalb des Schulgebäudes.
- am Arbeitsplatz, sobald der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann..



3. Falls diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht sinnvoll oder konsequent angewendet werden können, müssen die **Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst** werden (für Contact Tracing). Die Personen werden entsprechend informiert. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann.



4. Massnahmen und Umsetzung am STI Zürich

4.1 Grundregeln

Das STI stellt mit ihrem Schutzkonzept sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten und die Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Alle Mitarbeitenden, Studierenden und Gäste sind jedoch für die Umsetzung dieser Massnahmen mitverantwortlich!

Händehygiene

- ☑ Beim Betreten des Schulstandorts und auch vor der Rückkehr ins Schulzimmer nach Pausen werden die Hände mit Wasser und Seife gewaschen. Zudem sind an den Schulstandorten Händehygienestationen mit Händedesinfektionsmittel angebracht.
- ☑ Alle administrativen und pädagogischen Mitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz oder im Schulzimmer sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.

Distanz halten

- ☑ Wenn Besprechungen oder Treffen physisch abgehalten werden müssen, sind die Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.
- ☑ Alle achten darauf, während der Arbeit durch Verkürzung der direkten Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert zu sein.
- ☑ In Beratungsbereichen, Sitzungszimmern, Pausen- und Aufenthaltsbereichen für Dozierende und Mitarbeitende etc. wird darauf geachtet, dass die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Reinigung / Raumpflege

- ☑ Die Mitarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Büros. Das Gleiche gilt für die pädagogischen Mitarbeitenden bezüglich Schulzimmer.
- ☑ Das STI sorgt (v.a. via Reinigungsfirma bzw. Hausdienst) für eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

4.2 Anreise und Aufenthalt im Schulgebäude

An- und Rückreise

- Während der An- und Rückreise sind die von Bund, Kantonen und öffentlichen Verkehrsbetrieben empfohlenen Verhaltens- und Hygienemassnahmen zu befolgen.

Aufenthalt am STI Zürich

1. Im Gebäude Josefstrasse 53 gilt eine **generelle Maskenpflicht**: Die Maskenpflicht betrifft alle Studierenden, Dozierenden, Mitarbeitenden und Gäste.
Studierende versorgen sich selber mit Masken. Im Notfall können diese in der Mensa (Jungholz) gekauft oder beim Empfang bezogen werden (je nach Standort). Mitarbeitende und Dozierende können beim STI Masken beziehen.
Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Sie informieren die Institutsleitung und besprechen mit ihnen die Handhabung für solche Situationen.
2. In den Schulzimmern ist der **Abstand von 1,5 Metern** zwischen den Studierenden sowie den Studierenden und den Dozierenden einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Plexiglasscheiben anzubringen. **Eine Maskenpflicht besteht jederzeit**.
3. Das STI ist verpflichtet, Namen und Adressen der Studierenden und Dozierenden zu erfassen und diese im Falle einer COVID-19-Erkrankung eines/einer Beteiligten zu informieren. Da Klassenlisten bereits vorhanden sind, ist i.d.R. eine zusätzliche Erfassung nicht nötig.

*) An den Standorten ausserhalb des STI gelten die jeweiligen kantonalen Richtlinien sowie die entsprechenden Schutzkonzepte der jeweiligen Standorte.

- Für die Ansammlung von mehreren Personen, sowohl in Innen- als auch Aussenräumen, gelten die aktuellen Vorgaben des Bundes.
- Am Arbeitsplatz gilt die Maskenpflicht, sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Unterlagen und Lehrmaterial

- Das Lehr-/Lernmaterial wird den Studierenden vor dem Unterricht elektronisch (z.B. via Lernraum) zur Verfügung gestellt und von diesen selber gedruckt oder auf elektronischen Geräten mitgebracht („Bring your own device“)

- ☑ Arbeitsblätter und andere Unterlagen können im Unterricht vor Ort abgegeben werden. Beim Druck und Deponieren im Klassenzimmer müssen vor dem Anfassen der Unterlagen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.

Verpflegungsbereiche

- ☑ Für die Cafeteria gelten die Schutzmassnahmen der STS AG.

4.3 Arbeiten im Homeoffice

Es gelten die vom Bundesrat beschlossenen Regelungen. Falls es die Lage zulässt, wird das STI prüfen, ob mit einem entsprechenden Test-Konzept eine partielle und schrittweise Rückkehr an den Arbeitsplatz vor Ort in Betracht gezogen werden kann.

4.4 Information

- ☑ Die Information aller betroffenen Personen erfolgt via Mail, OpenOlat, Website, Wiki oder andere dafür bestimmte Kommunikationskanäle. Studiengangs- und standortspezifische Anordnungen werden über die Studiengangsverantwortlichen kommuniziert.
- ☑ BAG-Merkblätter für Schutzmassnahmen sind bei jedem Schulstandort angebracht sowie auf der Website publiziert.
- ☑ Die Unternehmensleitung instruiert regelmässig die Mitarbeitenden über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen. Sie achtet darauf, dass ausreichend Desinfektionsmittel sowie die genannten technischen und infrastrukturellen Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

Zürich, 22. September 2021

René Weber, Mitglied des Verwaltungsrates STI

Michel Gauch, Institutsleiter STI

Versionsgeschichte

Versions-Nummer	Datiert vom	Gültigkeit	Bemerkungen
Version 9.0	22. September 2021	Ab 22. September bis auf Weiteres	Geringfügige Anpassungen und Aktualisierungen
Version 8.0	26. Mai 2021	ab 27. Mai 2021 bis auf Weiteres	Schrittweise Lockerung der Massnahmen gegen das Coronavirus
Version 7.0	14. Januar 2021	ab 14. Januar 2021 bis auf Weiteres	Verlängertes Verbot von Präsenzunterricht an Hochschulen, Verschärfung der Maskenpflicht, Homeoffice-Pflicht
Version 6.0	28. Oktober 2020	ab 28. Oktober 2020 bis auf Weiteres	Verbot von Präsenzunterricht an Hochschulen, Ausweitung der Maskenpflicht
Version 5.1	19. Oktober 2020	ab 19. Oktober bis 27. Oktober 2020	Generelle Maskenpflicht auf dem Areal des Schulgebäudes
Version 5.0	05. August 2020	ab 14. August bis 18. Oktober 2020	Einführung teilweiser Maskenpflicht im Schulgebäude und in einzelnen Klassen/Schulzimmer; Selbstdeklaration bei Reisen in gefährdete Gebiete eingefügt; Verdopplungen eliminiert; allgemeine sprachliche Bereinigungen
Version 4.0	22. Juni 2020	ab 22. Juni bis 13. August 2020	angepasst auf die Entscheidungen des Bundesrates vom 19. Juni, insbesondere Abstandsregel von 2 auf 1.5 Meter angepasst
Version 3.0	08. Juni 2020	ab 8. Juni bis 21. Juni 2020	angepasst auf Grundprinzipien für Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts des SBFI und BAG vom 08.06.20
Version 2.0	29. Mai 2020	ab 6. Juni bis 7. Juni 2020	angepasst auf Grundprinzipien für Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts des SBFI und BAG vom 13.05.20
Version 1.0	04. Mai 2020	11. Mai bis 28. Mai 2020	auf Gültigkeit bis 5. Juni angepasst nach BR-Entscheid vom 27.05.20